

Beispiele zur beitragsrechtlichen Behandlung nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG

Beitragsfrei sind unter anderem „Zuwendungen des Dienstgebers für

- » zielgerichtete,
- » wirkungsorientierte,
- » vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasste Gesundheitsförderung (Salutogenese) und Prävention sowie
- » Impfungen, soweit diese Zuwendungen an alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gewährt werden“ (vgl. § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG).

Damit eine Maßnahme in das Angebotsspektrum im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention fällt, muss sie in eines der folgenden Handlungsfelder eingeordnet werden können:

- **Ernährung**
- **Bewegung**
- **Sucht**
- **Psychische Gesundheit**

Ist eine Einordnung nicht möglich, können Zuwendungen des Dienstgebers nicht nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG als beitragsfrei behandelt werden.

Seminare oder Vorträge zu Themen wie „Eigenverantwortliche Gesundheitskompetenz“, „Zusammenhang Bewegung–Krankheit–Leistungsfähigkeit“, „Förderung der Gesundheitskompetenz für jüngere Mitarbeiter (< 30)“, „Kunst der Lebensbewältigung“ oder „Selbstbewusst im Leben (30-45/45+)“, in welchen allgemeine, unspezifische Informationen vermittelt werden, können nicht als zielgerichtet angesehen werden und fallen auch nicht unter eines der dargestellten Handlungsfelder.

Nur wenn Inhalte vermittelt werden, die sich eindeutig in eines der Handlungsfelder einordnen lassen, sind Zuwendungen für die Teilnahme nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei, wenn die Maßnahme von einem entsprechend qualifizierten Anbieter (Gesundheitsberuf!) angeboten wird.

Auch Selbstverteidigungskurse fallen nicht unter eines der dargestellten Handlungsfelder. Selbstverteidigungskurse sind keine Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention.

Vorträge zur Funktion des menschlichen Auges, Bildschirmergonomie und Übungen zum Entspannen der Augen fallen unter die Fürsorgepflicht des Dienstgebers und sind aus diesem Grund schon nicht vom Entgeltbegriff erfasst.

Zuwendungen für kombinierte Angebote, die Maßnahmen aus mehreren Handlungsfeldern beinhalten (z. B. Wanderungen mit speziell ausgewählten Übungen aus der Physiotherapie mit anschließender Ernährungsberatung), sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei, wenn die einzelnen Maßnahmen durch entsprechend qualifizierte Anbieter durchgeführt werden. Dies betrifft die anteiligen Kosten für Maßnahmen der Gesundheitsförderung oder Prävention. Zuwendungen für Anreise, Unterkunft und Verpflegung können nicht nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei behandelt werden.

Ernährung

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert können Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich Ernährung dann angesehen werden, wenn sie von:

- ErnährungswissenschaftlerInnen,
- ÄrztInnen mit ÖÄK-Diplom Ernährung oder
- DiätologInnen

durchgeführt werden.

ACHTUNG: Bei Vorliegen einer ernährungsrelevanten Erkrankung dürfen nur ÄrztInnen und DiätologInnen Beratungen durchführen.

Art der Zuwendung	Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit gemäß § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG
Abnehmen mit Unterstützung	Ein Kurs zum „Abnehmen mit Unterstützung“, welcher das Ziel verfolgt, eine Änderung des Lebensstils herbeizuführen, ist bei entsprechender Qualifikation des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.
Kochkurse	Zuwendungen des Dienstgebers für spezielle Kochkurse oder Ernährungsschulungen, die von entsprechen qualifizierten Anbietern zielgerichtet durchgeführt werden (z.B. DiätologInnen) fallen unter § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG. Allgemeine Kochkurse sind keine Maßnahme der Gesundheitsförderung oder Prävention, Zuwendungen für allgemeine Kochkurse sind daher nicht nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.
Warum Diäten nichts bringen	Ein Vortrag oder Seminar zum Thema „Warum Diäten nichts bringen“ ist bei entsprechender Qualifikation des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.

Bewegung

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert sind Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich Bewegung nur dann anzusehen, wenn sie von:

- SportwissenschaftlerInnen,
- Sport-TrainerInnen,
- InstruktorInnen,
- PhysiotherapeutInnen und
- ÄrztInnen mit entsprechender Zusatzausbildung

durchgeführt werden.

ACHTUNG: Bei Vorliegen einer bewegungsrelevanten Erkrankung dürfen nur ÄrztInnen, PhysiotherapeutInnen und SportwissenschaftlerInnen mit Akkreditierung zur Trainings-therapie Beratungen durchführen.

Art der Zuwendung	Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit gemäß § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG
Kraft- und Ausdauertraining	Zielgerichtet muss immer unter gesundheitlichen Aspekten beurteilt werden. Dies ist beispielsweise bei einem gezielten Rückentraining gegeben. Allgemeines Krafttraining- und Ausdauertraining ist daher nicht erfasst. Zuwendungen des Dienstgebers zur Ausübung von allgemeinem Kraft- und Ausdauertraining sind nicht nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.
Nordic Walking-Kurs/Langlaufkurs	Ein allgemeiner Nordic Walking-Kurs, in dessen Rahmen die technische Befähigung zur Ausübung dieses Sports erlangt oder verbessert werden soll, ist nicht zielgerichtet im Sinne von § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG. Verfolgen Nordic-Walking Kurse dezidiert gesundheitliche Zielsetzungen für Personen mit entsprechendem Bedarf (z.B. zielgerichtetes Herz-Kreislauf-Programm) findet § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG Anwendung, wenn der Kurs von einem entsprechend qualifizierten Anbieter durchgeführt wird. Dies gilt sinngemäß auch für die Teilnahme an Langlaufkursen.
Pilates	Der Begriff „zielgerichtet“ muss immer unter gesundheitlichen Aspekten beurteilt werden. Wird ein solches Ziel verfolgt, sind bei entsprechender Qualifikation des Anbieters Zuwendungen des Dienstgebers nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.
Rückengesundheit	Programme für die Rückengesundheit (Rücken mach mit, Rückenstärkungskurse, Rückenschule, gesundheitsbezogenes Rückentraining) sind bei entsprechender Qualifikation des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.

Art der Zuwendung	Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit gemäß § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG
Spezielle Sportgeräte	Das Training unter Verwendung von speziellen Sportgeräten (z.B. Schwingringsysteme oder Ähnliches) ist nur dann zielgerichtet, wenn die Übungen von Personen mit entsprechenden Notwendigkeiten gemacht werden. Darüber hinaus muss auch der Anbieter über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, damit für Zuwendungen des Dienstgebers Beitragsfreiheit nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG vorliegt.
Sportliche Betätigung/Allgemeine Sportangebote/Laufveranstaltungen	<p>Alles was zur üblichen Form der sportlichen Betätigung gehört, fällt nicht in das Handlungsfeld Bewegung, weil hier keine individuelle Anpassung an die Zielgruppe und keine Durchführung mit einer zielgerichteten Perspektive erfolgt. Die Ausübung von Sport fällt nicht unter den Begriff zielgerichtete und wirkungsorientierte Gesundheitsförderung.</p> <p>Die Teilnahme an organisierten Läufen (z.B. Marathon, Business-Run, Frauenlauf, Salzburger Businesslauf oder ähnliche Veranstaltungen) fällt nicht unter § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG.</p> <p>Die Teilnahme kann aber als Teilnahme an einer „Betriebsveranstaltung“ (§ 49 Abs. 3 Z 17 ASVG) beitragsfrei sein. Dies gilt auch für die Teilnahme an Triathlon-Veranstaltungen. Zuwendungen des Dienstgebers für die Vorbereitung auf und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sind nicht nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.</p> <p>Der Besuch eines Fitness-Studios ist demnach keine Maßnahme der Gesundheitsförderung oder Prävention (Maßnahmen, die in einem Fitnessstudio stattfinden und die Voraussetzungen zielgerichtet und wirkungsorientiert mit entsprechend qualifizierter Anleitung erfüllen, fallen jedoch darunter).</p>
Sportmedizinischer Gesundheitscheck	Zuwendungen des Dienstgebers für einen sportmedizinischen Gesundheitscheck sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei, wenn sie von einem entsprechend qualifizierten Anbieter durchgeführt werden.
Yoga u. a.	Yoga, Tai Chi, und Qigong zielen als Entspannungsverfahren darauf ab, physischen und psychischen Spannungszuständen vorzubeugen bzw. diese zu reduzieren. Sie können nur dann als zielgerichtet und wirkungsorientiert angesehen werden, wenn sie von einem entsprechend qualifizierten Anbieter (Gesundheitsberuf) durchgeführt werden.

Sucht (RaucherInnenentwöhnung)

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert sind Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich RaucherInnenentwöhnung nur dann anzusehen, wenn sie von

- Klinischen PsychologInnen oder GesundheitspsychologInnen und
- ÄrztInnen mit entsprechender Zusatzausbildung nach dem Curriculum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger

durchgeführt werden.

Art der Zuwendung	Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit gemäß § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG
Ambulante RaucherInnenentwöhnung	Zuwendungen für die Teilnahme an Programmen zur ambulanten RaucherInnenentwöhnung sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei, wenn der Anbieter über die entsprechende Qualifikation verfügt.

Psychische Gesundheit

Als zielgerichtet und wirkungsorientiert sind Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich der psychischen Gesundheit nur dann anzusehen, wenn sie von

- Klinischen PsychologInnen oder GesundheitspsychologInnen,
- PsychotherapeutInnen sowie
- ÄrztInnen mit psychosozialer Weiterbildung

durchgeführt werden.

Art der Zuwendung	Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit gemäß § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG
„Burnout Prophylaxe“	Seminare zur „Burnout Prophylaxe“ sind bei entsprechender Qualifikation des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.
Entspannung – aber aktiv	Seminare zum Thema „Entspannung – aber aktiv“ sind bei entsprechender Qualifikation des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.
Mindguard-Basis	Mindguard dient der mentalen Stärkung und ist in das Handlungsfeld psychische Gesundheit einzuordnen. Wird die Maßnahme von Klinischen PsychologInnen und GesundheitspsychologInnen, PsychotherapeutInnen oder ÄrztInnen mit psychosozialer Weiterbildung durchgeführt, besteht Beitragsfreiheit nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG.
Psychische Belastbarkeit und deren Management	Seminare zum Thema „Psychische Belastbarkeit und deren Management“ sind bei entsprechender Qualifikation des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.
Resilienzstärkung	Seminare zum Thema Resilienzstärkung sind bei entsprechender Qualifikation des Anbieters als zielgerichtete, wirkungsorientierte Maßnahme der Gesundheitsförderung anzusehen. Zuwendungen des Dienstgebers für die Teilnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei.
Spaziergang verbunden mit Gehirntraining	Von qualifizierten Personen im Bereich psychische Gesundheit werden geführte „Spaziergänge“ angeboten, die von einem Gehirntraining (verschiedene Übungen werden unterwegs vorgestellt und durchgeführt) begleitet werden. Zuwendungen des Dienstgebers für die Teilnahme an einer solchen Maßnahme sind nach § 49 Abs. 3 Z 11 lit. b) ASVG beitragsfrei. Das geistige Training wird mit einem Spaziergang verknüpft. Die Kombination aus Bewegung und Gehirntraining bewirkt eine Steigerung der geistigen Leistungsfähigkeit und hat das Ziel, der Altersvergesslichkeit und Demenz vorzubeugen.